TV Weisenbach 1910 e.V.

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

für die vereinseigene Turnhalle

zwischen

dem TURNVEREIN WEISENBACH 1910 e.V.
vertreten durch die Hallenverwaltung **Elke Schmitt**, Ahornweg 4, Tel:07224/67588, Weisenbach
oder _____
- nachfolgend "TVW" genannt -
und_____

vertreten durch: _____

- nachfolgend "Veranstalter" genannt -
wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der TVW überlässt dem Veranstalter für die

Veranstaltung: _____

Zeitraum vom: _____

Uhrzeit __.__ Uhr **bis:** __.__ Uhr

die vereinseigene Turnhalle Weisenbach in der Jahnstrasse 4

§ 2 Allgemeine Bedingungen

Die Turnhalle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter, bekannten Zustand diesem überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Erhebt der Veranstalter Eintrittsgebühren so hat er dies dem TVW mitzuteilen.

§ 3 Kosten

Der Veranstalter beantragt - soweit möglich - eine Befreiung von den Gebühren. Es wurden vorab folgende Kosten festgelegt.

Benutzungsentgelt: **100 €** Mitglieder / **150 €** Nichtmitglieder ☐

Polterabend/Hochzeiten: **150 €** Mitglieder / **200 €** Nichtmitglieder ☐
☐

Reinigungspauschale: 40 € ☐
(die Halle muss besenrein nach der Veranstaltung übergeben werden)

Kaution: **150 €** ☐

Die Kaution und das Benutzungsentgelt sind bei Schlüsselübergabe zu entrichten.

§ 3 a Nebenkosten

Der Hallenwart dokumentiert bei Hallenübergabe/-abnahme den tatsächlich angefallenen Strom und Heizölverbrauch und berechnet gemäß nachfolgender Tabelle die tatsächlich angefallenen Nebenkosten. Der Wasserverbrauch ist im Benutzungsentgelt enthalten.

Strom: 1 kwh: 0,80 €	**Heizöl: 1 Liter: 2,00 €**
Zählerstand Ende: _____kwh	Zählerstand Ende: _____ L
Zählerstand Start: _____kwh	Zählerstand Start: _____ L
Verbrauch: _____kwh	Verbrauch: _____ L
Nebenkosten:	

§ 4 Haftung

Der Veranstalter muss im Sinne des §§ 2, 104 ff. BGB die volle Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) besitzen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) der in diesem Fall die Haftung übernimmt.

Der Veranstalter haftet für alle während seiner Nutzung auftretenden Schäden ohne Rücksicht darauf ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird der TVW unmittelbar in Anspruch genommen stellt der Veranstalter den TVW von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Notausgang muss während der Veranstaltung aufgeschlossen sein (Schloss entfernt) und darf nicht zugestellt werden.

Während der Corona Zeit ist speziell das beigefügte Hygienekonzept einzuhalten.

Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.
Ein Aushang des Jugendschutzgesetzes befindet sich im Küchenbereich.

Das Rauchen in der Turnhalle ist **nicht** erlaubt. Für Raucher stehen Aschenbecherkübel zur Verfügung, die vor der Turnhalle im Freien durch den Veranstalter aufzustellen sind. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausschank alkoholischer Getränke eine Schankgenehmigung erforderlich ist. Wenn durch den Verkauf von Speisen und Getränken ein Gewinn erwirtschaftet wird, so ist eine Wirtschaftsgenehmigung erforderlich. Eine Schank- und/oder Wirtschaftsgenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Hallenwart

Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung,) verantwortlich ist. Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Turnhalle durch den Hallenwart oder dessen Vertreter in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

§ 7 Reinigung / Dekoration

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit den überlassenen Anlagen und Gegenständen pfleglich umzugehen und die notwendigen Reinigungsarbeiten durchzuführen. Der Hallenboden ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Notwendiges Reinigungsgerät ist vom Veranstalter mitzubringen.
Das Anbringen von Dekoration mit Nägel oder Klammern (Tacker) im Gebäude, insbesondere an den Tischen ist verboten. Mängel und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Verunreinigungen des Vorplatzes und des rückwärtigen Parkplatzes sind ebenso vom Veranstalter zu entfernen.
Nach Abschluss der Veranstaltung wird eine gemeinsame Begehung durchgeführt, um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

§ 8 Abfallentsorgung

Der Veranstalter ist verpflichtet den während der Veranstaltung entstanden Abfall selbst zu entsorgen.

§ 9 Hausordnung

Die dem Überlassungsvertrag beigelegte Hausordnung ist zu beachten-

Der Überlassungsvertrag wurde geschlossen am _____

für den Veranstalter für den TVW

Verteiler:
I Veranstalter
II Hallenwart

Checkliste Turnhallenübergabe:

Küche:

- ☐ Kaffeegeschirr (Tassen, Untertassen, kleine Teller)
- ☐ Essteller
- ☐ Besteck
- ☐ Gläser
- ☐ Spülmaschine benutzt ja / nein
- ☐ Heizungsanlage (Winterbetrieb) und Sicherungen
- ☐ Küchenboden (nass durchgewischt), bzw. Reinigungspauschale entrichten.

Zustand Halle:

- ☐ Hallenboden sauber
- ☐ Wände (keine Reisnägel)
- ☐ Bänke (39) Tische (20) (vollständig und ohne Reisnägel)
- ☐ Begehung seitliche Abstellräumlichkeiten und Bar im OG
- ☐ Fenster geschlossen
- ☐ Feuerlöscher vorhanden

Toilettenanlagen

- ☐ Damen (Toilettenspüle prüfen)
- ☐ Herren (Toilettenspüle prüfen
- ☐ Mülleimer geleert
- ☐ Heizung Winterbetrieb
- ☐ Fenster geschlossen

Aussenbereich

- ☐ Vorplatz und Parkplatz hinter Turnhalle sauber
- ☐ Außenwand
- ☐ Rückwärtige Dachbedeckung (Parkplatzseite)
- ☐ Aschenbecher leeren
- ☐ Hallenschlüssel vollständig. (Bei der Übergabe erhält der Veranstalter zwei Schlüssel

Festgestellte Mängel

vor der Veranstaltung	nach der Veranstaltung
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____